

Rez. KÖLZER (Hg.), *DD Ludwigs des Frommen*

Die Urkunden Ludwigs des Frommen. Unter Mitwirkung von Jens Peter CLAUSEN, Daniel EICHLER, Britta MISCHKE, Sarah PATT, Susanne ZWIERLEIN u. a. bearbeitet von Theo KÖLZER, (= MGH Die Urkunden der Karolinger 2), Wiesbaden 2016.

Mit dem zweiten Band der *Diplomata Karolinorum*, der seit Jahrzehnten ein Desiderat der Forschung war, wird die Lücke in der Erschließung der Diplome der kaiserlichen Hauptlinie der Karolinger geschlossen. Das Editionsprojekt, das, schon seit ENGELBERT MÜHLBACHER 1892 die Leitung der Karolingerabteilung der *Monumenta Germaniae Historica* übernommen hatte, zur festen Agenda des wissenschaftlichen Unternehmens gehörte, ist über die lange Zeit hin durch widrige äußere Ereignisse - zwei Kriege und Unglücksfälle wie die 1945 durch Brandstiftung verursachte Vernichtung der in einem Salzbergwerk in Staßfurt verwahrten Archivmaterialien, darunter die Aufzeichnungen für die Diplome LUDWIGS DES FROMMEN (und LOTHARS I.) -, sowie personelle Probleme behindert worden. Die Wende zum Guten erfolgte durch die Aufnahme des Projektes in das Programm der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften im Rahmen des Deutschen Akademieprogramms und schließlich - nach weiteren Schwierigkeiten - durch die Übertragung der Editionsarbeit nach 2003 an den Bonner Ordinarius Theo KÖLZER, der sich bereits durch die Edition der „Urkunden der Kaiserin Konstanze“ (1990) und der „Urkunden der Merowinger“ (2001) für die *Diplomata*-Reihe der MGH als Fachmann bestens ausgewiesen hatte.

Theo KÖLZER gibt im Vorwort der vorliegenden dreibändigen Edition einen knappen Überblick über die verwickelte Editions- und Publikationsgeschichte und die Probleme der eigenen Arbeit und befaßt sich dann in der Einleitung ausgiebig mit dem Urkundenbestand, der Kanzleigeschichte, der Analyse der äußeren und inneren Merkmale, mit Problemen des Diktatvergleichs und den Inhalten der Diplome (XIX - LXXVI). Erfasst sind 418 Urkunden (davon 92 Originale), 231 kommentierte Deperdita, dazu in den Appendices

die *Formulae Imperiales* in Regestenform, 21 Briefe, teils als Regesten, teils als Volltext, vier Unterfertigungen LUDWIGS in Privaturkunden und sechs *Spuria moderna*.

Die an sich erstaunliche Tatsache, daß trotz des Fehlens einer kritischen Edition der Urkunden seit etwa 1996 Spezialuntersuchungen zu Person und Regierungspraxis des zweiten Karolingerkaisers in größerer Zahl erschienen sind, erklärt sich nicht zuletzt aus dem Umstand, daß mit der von ENGELBERT MÜHLBACHER besorgten Neubearbeitung der *Regesta Imperii I 1* JOHANN FRIEDRICH BÖHMERS<sup>1</sup> eine Arbeitsgrundlage von unschätzbarem Wert vorlag. Gegenüber dem Regestenwerk weist die Edition lediglich zwei Stücke und einen Brief (D. 6 für Aniane, Fragment; D. 342 für den Grafen OLIBA VON CARCASSONNE; B. 4 an den Erzbischof AGOBARD VON LYON, Volltext) auf, die MÜHLBACHER entgangen sind, und das D. † 415 hat MÜHLBACHER fälschlich LUDWIG DEM DEUTSCHEN zugeordnet (BM<sup>2</sup> 1519, Fälschung). Dagegen ergeben sich in der Beurteilung von Echtheit und Fälschung, dem *discrimen veri ac falsi*, gegenüber MÜHLBACHERS Befunden erhebliche Umwertungen. KÖLZER hat 43 Urkunden zusätzlich mit dem Fälschungsverdikt belegt und darüber hinaus 38 Diplome als verunechtet oder interpoliert eingeschätzt. Dabei ist freilich anzumerken, daß beispielsweise das D. 359 als „verunechtet“ eingestuft wird wegen der „formularwidrigen Hinzufügung“ einer Signumzeile, Inhalt und sonstiger Text aber unbedenklich erscheinen, und das als Original überlieferte D 301 ist deshalb als „verunechtet“ beurteilt, weil in der Siegelankündigung eine spätere Hand das kanzleimäßige „*de anulo nostro*“ in „*sigillo nostro*“ abgeändert hat. Ähnlich sind zwölf weitere kopiaal überlieferte Stücke zu bewerten. Die Kennzeichnung „interpoliert“ bezieht sich auf inhaltlich relevante spätere Zusätze. Das kann im Einzelfall von geringer Bedeutung sein, wie etwa in dem kopiaal überlieferten D. 31 für St. Aignan, wo der „*congregatio...in eodem monasterio deo famulantium*“ ein „*canonicorum*“ hinzugefügt wird, was auf die spätere (spätestens XI. Jahrhundert) Umformung der Abtei in ein Kanonikerstift verweist. Der durch die bloße Zahl ausgelöste anfängliche Schock über die Manipulationen hält sich im Hinblick auf die inhaltliche Interpretation der inkriminierten Stücke in solchen Fällen also in Grenzen.

---

1 1889; Innsbruck <sup>2</sup>1908; Ndr. mit Ergänzungen von C. BRÜHL und H. H. KAMINSKY, Hildesheim 1966.

Interessant ist die Verteilung der Diplome auf die Herrschaftsjahre. Als ungewöhnlich dicht stellt sich die Überlieferung für die Jahre 814 bis 816 dar, was KÖLZER zu Recht mit dem „reformatorischen Schwung des Regierungsbeginns“ erklärt; die wenigsten Ausstellungen fallen in die Jahre 824 bis 830. Der Urkundenbestand verteilt sich auf rund 200 Empfänger; die Zahl erhöht sich aber um mehr als 100, wenn *Deperdita*, Briefe und *Formulae Imperiales* hinzugezählt werden. Die Überlieferung läuft über etwa 200 Archive. Da ihm angesichts des Zeitdrucks die Autopsie der Originale nicht durchgehend möglich war, mußte sich der Bearbeiter auf die im überkommenen Editionsapparat gegebenen Urteile und für die Bestimmung der äußeren Merkmale u.a. auf die Habilitationsschrift Mark MERSIOWSKYS<sup>2</sup> stützen.

Eingehend erörtert KÖLZER Fragen der „Kanzlei“-Organisation, Probleme des Diktat- und Schriftvergleichs, der Gestaltung der äußeren und Bestimmung der inneren Merkmale und setzt sich dabei von manchen Vorstellungen der älteren Forschung, etwa in der Beurteilung der „Kanzlei“, ab. Als besonders verwirrend erweisen sich die paläographischen Befunde, da nur in 52 Originalen jeweils eine Hand erkennbar ist, die auch in anderen Urkunden faßbar wird, und es offenbar nicht nur in der kaiserlichen „Kanzlei“, sondern z.B. auch in Klosterskriptorien geeignete Schreiber gab, die eine Kaiserurkunde konzipieren konnten. Beim Diktatvergleich ergibt sich die Schwierigkeit, daß gegenüber der Zeit KARLS DES GROSSEN die durch die karolingische Renaissance bewirkte Verbesserung der sprachlichen Verhältnisse zu mehr Einheitlichkeit, zu einer gewissen sprachlichen Standardisierung geführt hat, die individueller Gestaltung der Texte weniger Raum ließ. Insgesamt zeigt sich KÖLZER gegenüber dem möglichen Erkenntnisgewinn von Diktat- und Schriftvergleich zurückhaltend und skeptisch auch gegenüber den Möglichkeiten computergestützter Verfahren.

Mit den in der allgemeinen Einleitung angestellten Überlegungen hat sich der Bearbeiter die Grundlagen für die Beurteilung der Einzelstücke geschaffen. Die jeweiligen Vorbemerkungen sind gegenüber den in den Diplomataeditionen der MGH üblichen

---

2 MERSIOWSKY, Mark, *Die Urkunden in der Karolingerzeit. Originale, Urkundenpraxis und politische Kombination*, 2 Bde., (= Schr. LX) Hannover 2014; vgl. auch Theo KÖLZER, *Die Edition der Urkunden Ludwigs des Frommen*, in: DERS., *Zwischen Tradition und Innovation. Die Urkunden Kaiser Ludwigs des Frommen (814 - 840)*, (= Abh. d. Nordrhein-Westfälischen Akad. d. Wiss. u. Künste 128) Paderborn 2014, S. 15 - 30.

Verfahren umfangreicher, wachsen sich bei einzelnen Kommentaren zu kleineren Abhandlungen aus, die auch näher auf die historischen Hintergründe der Verbriefung und die Situation des Empfängers eingehen. Bewußt hat der Bearbeiter sich bemüht, möglichst alle Überlieferungen einer Urkunde zu erfassen, auch wenn spätere Drucke für die Erstellung des Textes keine Rolle spielen, aber seiner Ansicht nach die Wirkungsgeschichte eines Stückes und das über Jahrhunderte sich erstreckende Interesse an dem betreffenden Diplom widerspiegeln. THEODOR SCHIEFFER ist in dieser Hinsicht in seiner Edition der Diplome LOTHARS I. und LOTHARS II. zurückhaltender verfahren, weil er befürchtete, daß die „Jagd“ nach späterer Kopialüberlieferung „in einen zeit- und kräftevergeudenden Sport hätte ausarten“ können.<sup>3</sup>

Wie schon bemerkt, hat KÖLZER gegenüber ENGELBERT MÜHLBACHERS Regestenwerk erhebliche Neubewertungen vorgenommen, was wiederum entsprechende Konsequenzen für die Beurteilung der durch die Urkunden bezeugten historischen Sachverhalte hat. Auf Einzelheiten ist hier nicht einzugehen, aber wenigstens zwei Fälschungskomplexe seien angesprochen. In KÖLZERS Sicht sind alle Urkunden LUDWIGS DES FROMMEN für sächsische Bistümer mit Ausnahme des Immunitätsprivilegs für Paderborn von 822 (BM<sup>2</sup> 753 = D. 207) problematisch. Zu dem bereits in BM<sup>2</sup> 928 als Fälschung ausgewiesenen D. † 338 (zu 834) über die Errichtung des Bischofssitzes Hamburg, die Weihe ANSGARS zum Erzbischof, dessen Missionslegation und die Schenkung der Zelle Torhout, einem Diplom, das in der älteren Forschung intensiv und mit unterschiedlicher Beurteilung diskutiert worden ist, hat KÖLZER in einem langen Kommentar, dem längsten der ganzen Edition (zehn Seiten in Petitdruck), eine detaillierte Auseinandersetzung mit den verschiedenen Thesen geliefert, die Überlieferungszusammenhänge aufgewiesen und in einem Stemma verdeutlicht. Er nimmt als echten Kern ein Immunitätsprivileg für die an ANSGAR geschenkte Zelle Torhout an, das vor 893, dem Datum der Etablierung eines Erzbistums Hamburg-Bremen durch den Papst FORMOSUS (Germ. Pont. VI, 40 Nr. 36), unter Verwendung der *Vita Anskarii* RIMBERTS zu einem „Gründungsprivileg“ umgebaut und später zusätzlich noch um die Missionsdelegation des

---

3 MGH DD Karolinorum III, 1966, S. XIII.

Erzbischofs für die skandinavische Kirche erweitert wurde, was dann abschließend durch ein Diplom FRIEDRICH BARBAROSSAS vom 16. März 1158 für den Erzbischof HARTWIG (D. F. I. 209) bestätigt wurde.

Das D. † 281 (= BM<sup>2</sup> 870, Fälschung) vom 7. September 829 für Osnabrück gehört in den Komplex der Osnabrücker Zehntfälschungen der Zeit des Bischofs BENNO (1068 - 1088). Für Hildesheim ist keine Urkunde LUDWIGS DES FROMMEN auf uns gekommen, aber in späteren Bestätigungen (Papst BENEDIKT VIII.; HEINRICH II.) wird auf die Verleihung von Immunität und Schutz durch den Karolinger hingewiesen. Dazu kommen weitere Bestimmungen, die aber keinesfalls aus einem Diplom LUDWIGS stammen können. Die Bestätigung durch HEINRICH II. vom 2. März 1013 liegt in zwei Originalen vor, von denen das nicht tagesdatierte D. H. II. 256a von der Kanzlei nicht vollzogen worden ist. Das von der Kanzlei anerkannte D. 256b nimmt nicht Bezug auf Vorurkunden, sein Diktat „spiegelt (aber) eindeutig den Kanzleibrauch Ludwigs des Frommen“, wie KÖLZER in der Analyse des von ihm angesetzten Dep. † 87 formuliert. Er wertet das Deperditum als Spurium und vielleicht „nicht ausgeführt?“. Aus dem D. H. II. 256 rekonstruiert er eine verlorene Immunitätsurkunde LUDWIGS für „einen unbekanntem klösterlichen (vielleicht sogar französischen?) Empfänger“, das Dep. 228. In diesem Falle leuchtet die Argumentation nicht ein, seine Analyse spricht eher für ein verlorenes Immunitätsdiplom des Karolingers für Hildesheim, wie ein solches in dem nach dem Brande von 1013 angelegten Verzeichnis der der Hildesheimer Kirche bis zum Jahre 1007 erteilten Königsurkunden aufgeführt wird, das allerdings später verunechtet worden ist.

Die von MÜHLBACHER als interpoliert, aber im Kern echt eingestufte Urkunde für Halberstadt vom 2. September 814 (BM<sup>2</sup> 535 = D. † 24) wird von KÖLZER als Spurium des späten X. Jahrhunderts, angefertigt auf der Grundlage einer echten Urkunde LUDWIGS für Châlons-en-Champagne (vgl. Dep. 40), gänzlich verworfen; ein Bistum Halberstadt hat 814 noch nicht existiert. Daß der Empfänger, Bischof HILDEGRIM, auch als Bischof von Châlons bezeichnet wird, hat der Fälscher wohl in Kenntnis der Missionstätigkeit HILDEGRIMS († 827) und seines Bruders LIUDGER († 809) in Sachsen konstruiert.

Das inhaltlich unbedeutende Dep. 123 für Minden wird von KÖLZER als „zweifelhaft“ beurteilt; die Quelle für die hier verbriefte angebliche Schenkung ist eine weiter nicht zu bestätigende Aufzeichnung des XV. Jahrhunderts.

Der zweite große Fälschungskomplex - „einer der größten des Frühmittelalters“ nach dem Urteil KÖLZERS - betrifft Le Mans. Die Kirche von Le Mans hat nach St. Denis die meisten Urkunden LUDWIGS DES FROMMEN erhalten, aber von den 26 Diplomen (und einem Deperditum) für die Kirche, ihren Bischof ALDRICH und das umstrittene Kloster St. Calais verwirft der Editor 16 als gefälscht. In ausführlichen Kommentaren zu den Einzelstücken setzt er sich mit der älteren Forschung - vor allem MÜHLBACHER, W. GOFFART<sup>4</sup> und M. WEIDEMANN<sup>5</sup> -, die einzelne Diplome bereits als Fälschungen, andere als interpoliert, wieder andere auch als nicht anfechtbar beurteilt hatte, auseinander. Kriterien sind u.a. ungewöhnliches Diktat, Ausdrücke, die als Eigenheiten des Le Mans-Fälschers angesehen werden können, unkanzleimäßige Junktoren usw. Daß nicht immer eindeutige Entscheidungen möglich sind, ist auch KÖLZER bewußt. Er entscheidet sich in solchen Fällen, wenn leise Zweifel nicht ganz ausgeräumt werden können, mit dem Argument, daß man den ganzen Fälschungskomplex im Blick behalten müsse, für das Verdikt (vgl. etwa D † 376; D † 408).

Die Geschichte LUDWIGS DES FROMMEN muß nicht völlig neu geschrieben werden, aber manches Ereignis und manche Regierungshandlung können nun präziser interpretiert werden, bestimmte Sachverhalte wie etwa die Strukturen der sächsischen Mission erscheinen in neuem Licht, und die Grundlagen für die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Zeit des zweiten Karolingerkaisers sind fester und sicherer geworden. Der Bearbeiter hat in wenigen Jahren zur Vollendung geführt, was in mehr als einem Jahrhundert als Stückwerk liegengeblieben war - eine große Leistung. Und es ist ihm gelungen, Studenten als Mitarbeiter bei dieser Kärnerarbeit zu gewinnen, auch das angesichts der Trends und *turns* in unserer Wissenschaftsdisziplin bewundernswert. „Diplomatische Forschung ist historische Grundlagenforschung par excellence“ - diesen

---

4 GOFFART, Walter, *The Le Mans Forgeries*, Cambridge/Mass. 1966.

5 WEIDEMANN, Margarete, *Geschichte des Bistums Le Mans von der Spätantike bis zur Karolingerzeit*, 3 Bde., Mainz 2002.

Worten KÖLZERS<sup>6</sup> ist nichts hinzuzufügen, vielleicht ergänzend nur dies, womit er seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Auseinandersetzung mit der schwierigen Materie zu ermuntern pflegte: „Alle müssen sich nach uns richten, nicht umgekehrt“<sup>7</sup>.

Der Vollständigkeit halber ist noch der umfangreiche Registerband zu erwähnen, der alle die Edition erschließenden Verzeichnisse von den Namensregistern bis zu den Konkordanzen, dem Verzeichnis der zitierten Merowinger- und Karolingerurkunden sowie der *Addenda* und *Corrigenda* enthält. Auf die Beifügung exemplarischer Abbildungen ist verzichtet worden, da sich eine Faksimile-Ausgabe in Vorbereitung befindet (S. IXf.).

*Egon Boshof*

---

6 Die Edition der Urkunden Ludwigs des Frommen, (wie Anm. 2), S. 25.

7 Ebd.